

Interpellation

Planungs und Baugesetz, Funktionalität Gesetzesänderung

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2012 ist das geltende Planungs- und Baugesetz PBG in Kraft. Zusammen mit dem Richtplan wurde damit die Raumplanung in Uri neu geordnet und der eidgenössischen Gesetzgebung angepasst. Den Gemeinden wurde eine fünfjährige Frist zur Anpassung ihrer Nutzungspläne und den damit verbundenen Vorschriften gesetzt.

Die letzte Aktualisierung des Planungs- und Baugesetz PBG ist seit anfangs 2017 in Kraft. Der Landrat beschäftigte sich mit dieser Gesetzesänderung im 2016. Die wesentlichsten Anpassungen des PBG waren die Einführung einer Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzonungen, ein gesetzliches Kaufrecht als Instrument gegen die Baulandhortung und weitere kleinere Anpassungen. Man stellte fest, dass es in den Urner Gemeinden grundsätzlich noch genügend Baulandreserven hat. Einzelne Gemeinden waren sogar gefordert ihre zu hohen Baulandreserven zu bewirtschaften und zu reduzieren. Seit dieser Gesetzesänderung wurden verschiedene Gemeinden mit dieser Thematik konfrontiert, so sollen teilweise auch bei bevorstehenden Einzonungen äquivalente Auszonungen erreicht werden müssen. Die Einführung dieser finanziellen Instrumente bzw. Mehrwertabgaben/ Minderwertentschädigungen bringen sicher grosse Herausforderungen mit sich. Auch ist die Thematik, wie bei einer allfälligen Auszonung damit umgegangen wird, keine Einfachheit. Aus anderen Kantonen zeigt es sich ebenfalls, dass diese Gesetzesumsetzung bzw. Praktikabilität sehr schwierig sein kann.

Antrag

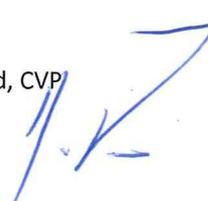
Gestützt auf Art. 127 der Geschäftsordnung des Urner Landrates ersuchen wir den Regierungsrat höflich, in Bezug dieser Gesetzesänderung, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

1. Wie zeigen sich die ersten Erfahrungen in den Gemeinden mit diesen Ein- Um- und Auszonungen gemäss PBG? In welchen Gemeinden wurde was und wie schon umgesetzt?
2. Wieviel Land wurde als Bauland inzwischen neu eingezont, bzw. ausgezont? Was für Mehrwertabgaben konnten in den Mehrwertabgaben-Fonds eingelegt werden? Reichen diese Gelder um allfällige Auszonungen zu finanzieren? Wenn nein, wie wurde der Fonds geäufnet?
3. Konnten erste Erfahrungen mit Auszonungen gemacht werden? Wie praktizieren die Gemeinden diesen Prozess? Werden statt Auszonungen bewusst die Fristen für die Bebauung nach PBG und gemeindlichen Vorgaben eingehalten?
4. Wie funktioniert der Auszonungsprozess, bei bereits vor Inkraftsetzung des Gesetzes eingezontem Bauland? Wie wird sichergestellt, dass bei Auszonungen ohne grosse bürokratische Hindernisse die Minderwertentschädigung geleistet wird?

Ich bedanke mich beim Regierungsrat jetzt schon, auch im Namen des Zweitunterzeichners, für die Beantwortung unserer Interpellation.

Schattdorf, 29. August 2018


Ruedi Cathry, Schattdorf, FDP
Erstunterzeichner


Daniel Furrer, Erstfeld, CVP
Zweitunterzeichner


Christian Arnold, Seedorf SVP
Zweitunterzeichner